

(4.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

vom 17. März 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am **22. Juni 2015** folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler beschlossen:

Artikel 1

a) § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

A) Kindergarten (Ü 3)

a) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe)

Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

b) Ganztagesgruppe (GT-Gruppe) – Optional!

Montag bis Donnerstag 07.15 Uhr – 16.30 Uhr

Freitag 07.15 Uhr – 14.30 Uhr

B) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

a) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Gruppe)

Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

b) Ganztagesgruppe (GT-Gruppe)

Montag bis Donnerstag 07.15 Uhr – 16.30 Uhr

Freitag 07.15 Uhr – 14.30 Uhr

C) Bei Bedarf werden ergänzend eine **Frühgruppe (von 07.15 Uhr bis 07.30 Uhr) und eine **Spätgruppe** (von 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr) eingerichtet. Es wird ein Elternbeitrag nach den Vorgaben von § 6 erhoben.**

Der Kindergarten ist geschlossen:

a) vom 23. Dezember bis einschließlich 06. Januar

b) von Ostermontag bis zum Weißen Sonntag

- c) drei Wochen während den Sommerferien
- d) am Rosenmontag

Der Termin für die Regelung unter Buchstabe c) wird jeweils zum Jahresbeginn durch die Gemeinde / Kindergartenleitung in Absprache mit dem Elternbeirat festgesetzt.

b) § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt (ab 01. September 2015):

A) Kindergarten (Ü 3)

VÖ-Gruppe

a) Kind aus Familie mit einem Kind	118,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	64,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00 €/M.

Ganztagesgruppe

a) Kind aus Familie mit einem Kind	162,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	124,50 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	81,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,50 €/M.

B) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

VÖ-Gruppe

a) Kind aus Familie mit einem Kind	317,00 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	237,00 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	160,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65,00 €/M.

Ganztagesgruppe

a) Kind aus Familie mit einem Kind	475,50 €/M.
b) Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	355,50 €/M.
c) Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240,00 €/M.
d) Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,50 €/M.

C) Für die Inanspruchnahme der Früh- und/oder Spätgruppe wird ein Zuschlag von jeweils 5,00 €/M. erhoben.

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Die Zahlungspflicht besteht für 11 Monate. Der Monat August ist beitragsfrei.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen, bei Reisen und für die Ferienzeit, da die Betriebskosten weiterlaufen und der Platz nicht anderweitig belegt werden kann. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen wird das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Ihringen, den 22. Juni 2015


Obert
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.